

Was mache ich als Privatperson mit meinen Altgeräten

Abfall im Sinne des deutschen Abfallrechts sind "alle beweglichen Sachen, ... deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss" (§ 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Der Besitzer **entledigt** sich eines Gegenstandes vor allem dann, wenn er ihn einem Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsverfahren zuführt, wenn er ihn also beispielsweise auf einer Deponie ablagert, ihn in einer Müllverbrennungsanlage verbrennt oder ihn in Bohrlöcher, Bergwerke oder sonstige unterirdische Hohlräume einbringt. Er „entledigt“ sich eines Gegenstandes außerdem auch dann, wenn er seine Sachherrschaft über den Gegenstand aufgibt, ohne dass der Gegenstand zu irgendeinem Zweck weiter verwendet würde, wenn er den Gegenstand also im umgangssprachlichen Sinne schlicht „wegwirft“.

Möchten, oder müssen Sie sich als Privatperson eines Gerätes entledigen und das Gerät ist zum Beispiel defekt, dann besteht für ein solches Gerät eine s.g. Andienungspflicht.

Als Privatperson müssen Sie dann dieses Gerät der Kommune zur Verfügung stellen. Die Kommune ist verpflichtet Ihnen Sammelstellen zur Verfügung zu stellen und auch mitzuteilen wo sich diese Sammelstellen befinden. Manche Sammelstellen können aus Platzgründen auf bestimmte Geräte beschränkt sein. Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem zuständigen Umweltamt.

Sämtliche Geräte sind in 5 verschiedene Gruppen aufgeteilt. Erkundigen Sie sich einfach in welche Gruppe ihr Gerät zuzuordnen ist.

Die Hamarec GmbH ist somit nicht berechtigt Altgeräte aus privaten Haushalten zu übernehmen. Deshalb möchten wir Sie bitten, wie oben beschrieben vorzugehen.